Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1949	Ausgegeben zu Wiesbaden, den 19. April 1949	Nr. 7

Inhalts-Übersicht:

Seite

(40) Verordnung vom 3. März 1949 über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung über Arbeitslosenfürsorge vom 5. Juli 1948 27

(41) Verordnung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksverkäufen der Gemeinden vom 5. März 1949 27

(42) Hessische Gebührenordnung vom 21. Januar 1949 zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 27

Hinweis betr. Dritte Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 21. Dezember 1948 (Dritte Sparverordnung) . . 28

Änderung des Verzeichnisses der mit Genehmigung der Militärregierung als zoneneinheitlich anerkannten Gesetze und Verordnungen (GVBl. Nr. 14/1948 S. 72) . . 28

(Dieser Ausgabe liegt die Beilage Nr. 4 bei)

(40)

Verordnung
vom 3. März 1949
über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung über Arbeitslosenfürsorge vom 5. Juli 1948 (GVBl. S. 84)

Auf Grund des § 115 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des AVAVG vom 18. Oktober 1947 (Hess. GVBl. S. 83) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern im Anschluß an meine zweite Verlängerungsverordnung vom 11. Dezember 1948 (GVBl. 1949 S. 2) die Gültigkeitsdauer der o. a. Verordnung vom 5. Juli 1948 bis zum 30. Juni 1949 hiermit verlängert.

Diese Verordnung tritt mit dem 31. März 1949 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. März 1949

Hessisches Staatsministerium
Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt
Jos. Arndgen

---

(41)

Verordnung
über die Genehmigungspflicht von Grundstücksverkäufen der Gemeinden
vom 5. März 1949

Auf Grund des § 62 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 — GVBl. 1946 S. 1 — wird verordnet:

§ 1

Zum Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist die Genehmigung nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 der Hessischen Gemeindeordnung nicht erforderlich, wenn der Wert des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts

a) in Stadtkreisen den Betrag von 150 000 DM
b) in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern den Betrag von 20 000 DM
c) in den übrigen kreisangehörigen Gemeinden den Betrag von 1000 DM

nicht übersteigt.

Als Wert ist der Veräußerungspreis, mindestens der Einheitswert, zugrunde zu legen.

§ 2

Dem Antrag auf grundbuchamtliche Eintragung des Eigentumsübergangs ist in den Fällen des § 1 eine Erklärung des Bürgermeisters beizufügen, daß das Rechtsgeschäft nach den Vorschriften dieser Verordnung genehmigungsfrei ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. März 1949

Hessisches Staatsministerium
Der Minister des Innern
Zinnkann

---

(42)

Hessische Gebühren-Ordnung
vom 21. Januar 1949
zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946

Auf Grund der Artikel 57 und 66 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. 1946 S. 57) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Gesetz über die Erhebung eines Zuschlages zu den Verwaltungs- und sonstigen Gebühren außerhalb des Justizkostenwesens (Gebührenzuschlagsgesetz) vom 9. November 1948 (GVBl. 1948 S. 152) findet auf die Gebühren Anwendung, die auf Grund der Gebührenordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 erhoben werden.

§ 2

Wenn der Vorsitzende der Kammer in einem Härtefall die Gebühren ermäßigt, wird der Zuschlag von 25 vom Hundert nur von dem ermäßigten Betrage erhoben.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1948 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Januar 1949

Hessisches Staatsministerium
Der Minister für politische Befreiung
Binder

Hinweis

Betr.: Dritte Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 21. Dezember 1948 (Dritte Sparverordnung) (GVBl. 1949, S. 5).

Die Dritte Sparverordnung ist gem. Artikel 122 der Verfassung des Landes Hessen schon am 31. Dezember 1948 im Rundfunk bekanntgegeben worden.

Wiesbaden, den 1. April 1949

Der Hessische Ministerpräsident
Stock

Änderung

des Verzeichnisses der mit Genehmigung der Militärregierung als zoneneinheitlich anerkannten Gesetze und Verordnungen (GVBl Nr. 14/1948 S. 72).

In dem im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14/1948 S. 72 veröffentlichten Verzeichnis der mit Genehmigung der Militärregierung als zoneneinheitlich genehmigten Gesetze und Verordnungen ist das unter Nr. 4 angeführte „Vertragshilfegesetz 1946 vom 24. August 1946 (GVBl. S. 170)" zu streichen, weil dieses Gesetz nach Mitteilung von OMGUS Berlin vom 8. Dezember 1948 nicht mehr als zoneneinheitliches Gesetz gilt.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM 0.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 7 und Beilage Nr. 4 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag: GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 20 000.